

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. GVBl 1982, S. 149), erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ochsenfurt.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können.
    3. in Abflurinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf dem Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) ferner bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche liegen.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Mittellinie des Straßengrundstücks

d) bei Straßen der Gruppe D des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Mittellinie der Verkehrsfläche

- ausgenommen hiervon ist der Marktplatz in der Altstadt. Hier besteht die Reinigungsfläche in einer parallel zur Grundstücksgrenze in einem Abstand von 1,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Verkehrsfläche -

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in den Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. Dezember 1995 außer Kraft.

Ochsenfurt, 09. März 2015

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wurde vom 16. März bis 07. April 2015 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12. März 2015 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 12. März 2015 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 08. April 2015 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 14. März 2015 abgedruckt.

Die Verordnung ist eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, 09. April 2015

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister

## Anlage

zu § 4 Abs. 1

### Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

#### (Straßenreinigungsverzeichnis)

##### **Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehbahnen)

Ochsenfurt: Südtangente, Marktbreiter Straße, Uffenheimer Straße (B13), Würzburger Straße (B13), Frickenhäuser Straße (St 2270)

Hopferstadt: Auber Straße (St 2269)

Tüchelhausen: Acholshäuser Straße (WÜ 46)

##### **Gruppe B** (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Ochsenfurt: Floßhafenstraße, Brunnenstraße, Jahnstraße, Tüchelhäuser Straße

Goßmannsdorf: Zehnthofstraße, Winterhäuser Straße

##### **Gruppe C** (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte)

Ochsenfurt: Akazienweg, Alte Frickenhäuser Straße (Ortsstraße), Alte Uffenheimer Straße (Ortsstraße), Am Alten Berg, Am Dümmlersberg, Am Greinberg, Am Ladehof, Am Mühlengrund, Am Weißen Kreuz, An der Heckensteige, An der Warth, An der Ziegelhütte, Bahnhofsplatz, Bärensiedlung, Berliner Straße, Boxgasse, Breslauer Straße, Coutancer Straße, Danziger Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Dr.-Hefner-Straße, Dr.-Josef-Holik-Straße, Dr.-Kimmel-Weg, Dr.-Martin-Luther-Straße, Dr.-Schuck-Straße, Dr.-Seitz-Platz, Dresdener Straße, Düngersheimstraße, Eichendorffweg, Elbinger Straße, Erfurter Straße, Fabrikstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Frühlingstraße, Ganzhornstraße, Gartenweg, Görlitzer Straße, Goßmannsdorfer Weg, Hans-Baur-Weg, Hans-Stock-Straße, Hellmut-Opas-Weg, Hohestadter Steige, Hohestadter Straße, Hübnerweg, Humbertstraße, Ihringstraße, Industriepark Wolfgang, Industriestraße, Jägerstraße, Johann-Baptist-Kestler-Straße, Johann-Fesel-Straße, Kapuzinersteige, Kaspar-Hoffmann-Weg, Kindermannstraße, Kleinochsenfurter Weg, Klinge, Klosterweg, Königsberger Straße, Kniebreche, Konradinstraße, Kolpingstraße, Langgasse, Lehbrunnenweg, Lehmsteige, Leipziger Straße, Lindertweg, Lindhardstraße, Mainau B, Mainau C,



Mainuferstraße, Manigoldstraße, Margarete-Helbling-Straße, Molke-  
reistraße, Nachtigallenweg, Neubergweg, Oberer Lindhardweg,  
Pestalozzistraße, Potsdamer Straße, Roeßleinstraße, Roßhirtstraße, Sal-  
benweg, Salmstraße, St.-Thekla-Weg, Scheckenbachstraße, Schlesier-  
straße, Seinsheimstraße, Siedlerstraße, Sonnenstraße, Spitalgasse, Stet-  
tiner Straße, Strickleinsweg, Sudetenstraße, Tilsiter Straße, Trauben-  
weg, Völkstraße, Vorhof, Wengertsleite, Wichernstraße, Wimborner  
Straße, Wolfkehlstraße, Zeubelrieder Steige

- Darstadt: Fuchsstadter Weg, Saarbachstraße, Schäferweg, Steinbruchweg,  
Schloßstraße
- Erlach: Am Hirtentor, Am Mahlholz, An der Schloßmauer, Schustergasse,  
Schwarzenbergstraße, Sommerhäuser Straße, Sulzfelder Weg, Zum  
Mühlberg
- Goßmannsdorf: Am Dorfgraben, Am Felsenkeller, Colditzer Straße, Darstadter Straße,  
Gervaisstraße, Im Schnatter, Lehmgrubenweg, Ölkammerweg, Roß-  
kopfweg, Tannwaldweg, Weinbergsweg, Wiesenweg, Zeilweg, Zum  
Geier
- Hohestadt: Blumenring, Dopplerstraße, Fliederstraße, Johannes-Gutenberg-Straße,  
Johannissgasse, Kreuzstraße, Lohweg, Mönchstraße, Nelkenweg, Kinke-  
le-Straße, Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Seeweg, Tulpenweg, Va-  
lentinsgasse, Veilchenweg
- Hopferstadt: Adlerstraße, Angerstraße, Dorfstraße, Duttenhöferstraße, Echterplatz,  
Geißlinger Straße, Grabengasse, Grubenweg, Hofstallweg, Im Burggra-  
ben, Johann-Eck-Straße, Leonhardiweg, Plankenweg, Quellengasse,  
Rittershäuser Straße, Schulstraße, Sternwirtsgasse
- Kleinochsenfurt: An der Warth, Dr.-Schuck-Straße, Fährgasse, Friedhofstraße, Frühling-  
straße, Judengasse, Kleinochsenfurter Straße, Maingasse, Maria-  
Schnee-Platz, Ochsentalstraße, Rathausgasse, Sandstraße, Sonnenstra-  
ße, Staustufe, Strickleinsweg, Suhlersgasse, Theatergasse, Wartweg,  
Wengertsleite, Wolfkehlstraße
- Tückelhausen: Alte Acholshäuser Straße (Ortsstraße), Kartäuserstraße, Konventstraße,  
Lambertusweg, St.-Georg-Straße, Schloßhof, Kaltenhof
- Zeubelried: Ahornstraße, Birkenstraße, Eichenweg, Fichtenstraße, Lindenplatz,  
Lindenstraße, Ulmenweg, Weidenweg.

**Gruppe D** (Reinigungsfläche: bis zur Mittellinie der Verkehrsfläche)

- Ochsenfurt: Hauptstraße, Badgasse, Brückenstraße, Grillengasse, Kellereistraße, Kirchplatz, Mangstraße, Mittlere Badgasse, Mittlere Boxgasse, Mittlere Redersgasse, Obere Boxgasse, Obere Klingengasse, Obere Manggasse, Obere Redersgasse, Pfarrgasse, Roßhof, Roßmühlgasse, Saalhofgasse, Sterngasse, Untere Badgasse, Untere Boxgasse, Untere Klingengasse, Untere Redersgasse, Vorhof, Wagstraße, Zwinger
- Kleinochsenfurt: Häckerweg
- Goßmannsdorf: Beckgasse, Domherrnviertel, Kapellengasse, Linke Bachgasse, Rechte Bachgasse, Zielsgasse